III. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche in diesem Deckblatt Nr. 2 nicht veränderten TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN behalten gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Riedbach West" ihre Gültigkeit.

Durch die Änderung des Bebaungsplanes mit gegenständlichem Deckblatt Nr. 2 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans soll im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden:



B – PLAN RIEDBACH

- WEST
- 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE:
- DECKBLATT NR. 2

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

BAULICHE FESTSETZUNGEN

1.

- 1.1.1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) > KEINE ÄNDERUNGEN
- 1.1.1.2 EINGESCHRÄNKTES (eGE) nach 1 § Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1,2,3 außer Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 Nr. 3 BauNVO und Spielhallen. In Anlehnung an die DIN 18005, Teil 1- Schallschutz im Städtebau sind nur Gewerbebetriebe zulässig, deren immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel ein Maß von Lw``= 55dB(A)- tagsüber und Lw``=45 dB(A- nachts nicht überschreitet. Hierbei gilt als Nachtzeit, der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Dementsprechend sind lärmintensive Betriebe wie z.B. Betriebe mit hohem Lkw-Verkehr oder Arbeiten auf den Freiflächen, Schrottplätze, Autoverwerter u. dgl., außerdem Betriebe mit Nachtarbeit, Spielhallen, und Vergnügungsstätten unzulässig.
- 1.1.1.3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (GE)
 - > KEINE ÄNDERUNGEN